

2928/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.12.2001

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2937/J-NR/2001 betreffend Eurobargeldumstellung innerhalb des Ressorts, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen am 18. Oktober 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Als Koordinatoren für die Euromstellung innerhalb des Ressorts fungieren SChef Dr. Raoul Kneucker, Leiter der Sektion VI, 1014 Wien, Rosengasse 6-8 (Tel. 53120-6700, Fax: 53120-5535, e-mail: raoul.kneucker@bmbwk.gv.at) sowie MR Mag. Klaus Schlick, Leiter der Abteilung III/B/7, 1014 Wien, Freyung 1 (Tel. 53120-2371, Fax: 53120-2379, e-mail: klaus.schlick@bmbwk.gv.at). Beide Bediensteten sind Mitglieder des WWU-Koordinationsgremiums. Darüber hinaus obliegt den Leitern der Budgetabteilungen der Verbindungsdienst zwischen dem Ressort und der WWU-Arbeitsgruppe "Öffentliche Verwaltung". Dies sind der Leiter der Abteilung Z/2, MR Dr. Stephan Nagler, 1014 Wien, Bankgasse 9 (Tel. 53120-4430, Fax: 53120-4482, e-mail: stephan.nagler@bmbwk.gv.at) und der Leiter der Abteilung VI/1, MR Dr. Helmut Schacher, 1014 Wien, Rosengasse 6-8 (Tel. 53120-6430, Fax: 53120-6205, e-mail: helmut.schacher@bmbwk.gv.at). Die genannten Personen sind auch Ansprechpartner für Anfragen im Zusammenhang mit der Euromstellung.

Ad 2. und 3.:

Soweit mündliche Beschwerden zur "Eurobargeldumstellung" vorgetragen werden, werden sie an das Bürgerservice im Bundeskanzleramt bzw. das "Europatelefon" weitergeleitet, jedoch im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur selbst nicht dokumentiert. Allfällige

schriftliche Anfragen werden - sofern es sich um reine Feststellungen handelt - zur Kenntnis genommen, in den anderen Fällen werden sie mit Abgabennachricht weitergegeben.

Ad 4.:

Schriftliche Beschwerden, die sich auf Grund falscher Preisumrechnung oder nicht hinreichender Preisauszeichnung zur Weiterleitung an die Europäische Kommission eignen, sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bisher nicht eingegangen.

Ad 5.:

Hiezu wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2973/J-NR/2001 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verwiesen.

Ad 6.:

Anhand entsprechender Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (Herausgabe eines EURO-Handbuches sowie eines Aktionsplanes des Bundes zur EURO-Umstellung, beide sind der Beantwortung der Anfrage Nr. 2938/J-NR/2001 des Bundesministers für Finanzen angeschlossen) wurde ressortintern von den betroffenen Abteilungen Vorsorge getroffen, wobei auch Informations- und Schulungsveranstaltungen durch die Buchhaltung sowohl für Bedienstete des Ministeriums als auch der nachgeordneten Dienststellen abgehalten wurden.

Ad 7.:

Soweit bekannt ist, gab es bisher keine Probleme (Preisauszeichnungsmängel bzw. Preiserhöhungen) mit Vertragspartnern und Lieferanten des Ressorts.

Ad 8.:

Folgende Gesetze und Verordnungen wurden auf Grund der Euromstellung geändert:

Gesetze:

- Denkmalschutzgesetz (BGB1. Nr. 533/1923), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 170/1999
 - Studienförderungsgesetz (BGB1. Nr. 305/1992), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 76/2000
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste und Hochschul-Taxengesetz 1972, umgesetzt mit BGB1. I Nr. 13/2001

- Hochschulerschaftsgesetz (BGB1. Nr. 22/1999), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 18/2001
Schulpflichtgesetz (BGB1. Nr. 76/1985), Privatschulgesetz (BGB1. Nr. 244/1962) und Schülerbeihilfengesetz (BGB1. Nr. 455/1983), umgesetzt mit Euro-Umstellungsgesetz - Schulrecht BGBl. I Nr. 75/2001
Bundesgesetz über die Abgeltung wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (BGB1. Nr. 463/1974), umgesetzt mit Dienstrechts-Novelle - Universitäten mit BGBl. I Nr. 87/2001
- Bundesgesetz für die Studien an Universitäten (BGBl. I Nr. 48/1997), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 105/2001
Bundesmuseen-Gesetz (BGB1. I Nr. 115/1998), Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (BGB1. Nr. 372/1990), Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der "Sammlung Leopold" (BGB1. Nr. 621/1994), umgesetzt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 22. November 2001 und des Bundesrates vom 6. Dezember 2001
Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des BMUK und des BMLF (BGB1. Nr. 656/1987), umgesetzt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 22. November 2001 und des Bundesrates vom 6. Dezember 2001
Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 SchUG (BGB1. Nr. 314/1976), umgesetzt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 22. November 2001 und des Bundesrates vom 6. Dezember 2001.

Verordnungen:

Verordnung über die Feststellung von Kategorien von Kulturgütern im Sinne des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG, umgesetzt mit BGB1. II 483/1999

Verordnung über die Festsetzung von Kategorien von Kulturgütern, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen, umgesetzt mit BGB1. II Nr. 484/1999

Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien (BGB1. Nr. 607/1993), umgesetzt mit BGB1. II Nr. 170/2001

Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (BGB1. Nr. 428/1994), umgesetzt mit BGB1. II Nr. 301/2001

Weitere Änderungen von das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur berührenden Materien wurden im Rahmen von Gesetzen umgesetzt, die auch verschiedene andere Bereiche regeln:

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (BGB1. Nr. 302/1984), umgesetzt im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 BGBl. I Nr. 142/2000

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (BGB1. Nr. 340/1993), Studienberechtigungsgesetz (BGB1. Nr. 292/1985), Forschungsorganisationsgesetz (BGB1. Nr. 341/1981), Tierversuchsgesetz (BGB1. Nr. 501/1989), umgesetzt im Rahmen des 2. Euro-Umstellungsgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001.

Außerdem wurden folgende in regelmäßigen Abständen zu erlassenden Verordnungen angepasst:

Verordnung über Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz

Verordnung über Förderungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz

Verordnung über Amtszulagen der akademischen Funktionäre gemäß UOG 1993 und KUOG.

Eine Anpassung der Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGB1. Nr. 622/1991) befindet sich in Vorbereitung.

Ad 9.:

Soweit Formulare Geldbeträge oder Zahlungshinweise beinhalten, wurden diese bereits entsprechend adaptiert, neu aufgelegt und werden teilweise bereits verwendet. So zum Beispiel bei den Schul- und Studienbeihilfen, bei denen im laufenden Wintersemester 2001/02 die Berechnung und Zuerkennung der Beihilfen bereits in Euro-Beträgen erfolgt. Da auch ein Großteil der Formulare (z.B. Zahlungs- und Verrechnungsaufträge) EDV-mäßig verarbeitet ist und den Benutzern am PC-Bildschirm zur Verfügung steht, ist die Umstellung problemlos und kurzfristig möglich, so dass auch in diesen Fällen eine umgehende Benützung nach der Umstellung gewährleistet ist.

Ad 10.:

Eine Abschätzung der Kosten, die durch die "Eurobargeldumstellung" anfallen, ist nicht möglich, da sie im überwiegenden Ausmaß in den normalen Arbeitsbereich der Geschäftsabteilungen fallen und keiner gesonderten Auflistung oder Zählung unterliegen.

Ad 11.:

Eine Auflistung sämtlicher nachgeordneter Dienststellen und der im Einzelnen dort getroffenen Maßnahmen zur "Eurobargeldumstellung", ist wegen der Vielfalt nicht möglich und sinnvoll. Jedoch wurden allen diesen Dienststellen mittels Runderlass, basierend auf den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen, die entsprechenden Informationen gegeben und es wurde im Bedarfsfall Hilfestellung durch die Buchhaltung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur angeboten.

Ad 12. und 13.:

Gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht kann sich dieses Interpellationsrecht allerdings nur auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümern bestellt wurden. Die gegenständlichen Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B-VG.

Ad 14.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2938/J-NR/2001 durch den Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Ad 15.:

Hier ist auf die bereits erwähnten vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Arbeitsunterlagen hinzuweisen, die keine zusätzlichen speziellen Maßnahmen erforderlich machen. Hilfestellung bei der Euroumrechnung ist für sämtliche Währungen im Intranet des Bundes gegeben. Zusammen mit den bisherigen Informationen, die über diverse Medien allen Staatsbürgern zu

gänglich sind, müsste die "Eurobargeldumstellung" in der Bundesverwaltung ohne Probleme erfolgen.